

Änderungsentwurf zur Satzung der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG), Synopse der geänderten Regelungen, Stand 16.08.2017.

<i>Aktueller Stand (26.09.2006)</i>	<i>Neuer Stand</i>
<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>
§ 1 Sitz, Firma	§ 1 Sitz, Firma
Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma " Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft ". Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.	1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma " Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft ". 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
1. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Unterhaltung von Straßenbahnlinien sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr in Kassel und der Region als auch die Durchführung von Verkehrsmanagementleistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.	1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Kassel und in der Region. Hierzu zählen insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen, die Bereitstellung und Unterhaltung von Infrastruktur und Fahrzeugen sowie die Durchführung von Verkehrsmanagementleistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke notwendig und nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung An- und Übernahme von Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, zum Erwerb von Aktienanteilsscheinen solcher Unternehmen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaften.	2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, insbesondere auch andere Unternehmen zu erwerben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.
<u>II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN</u>	<u>II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN</u>
§ 4 Grundkapital und Bindung der Aktien	§ 4 Grundkapital und Bindung der Aktien
1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 22.244.000,00 Euro und ist eingeteilt in 222.400 Aktien zu je 100,00 Euro.	1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 22.244.000,00 Euro und ist eingeteilt in 222.440 Aktien zu je 100,00

	Euro.
2. (unverändert)	2. (unverändert)
<u>III. DER VORSTAND</u>	<u>III. DER VORSTAND</u>
§ 7 Zusammensetzung	§ 7 Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern	Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
§ 8 Vertretung der Gesellschaft	§ 8 Vertretung der Gesellschaft
1. (unverändert)	1. (unverändert)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für Geschäfte mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, sowie der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sowie der Kraftwerk Kassel GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.	2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für Geschäfte mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, sowie der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
1. (unverändert)	1. (unverändert)
2. Von den 8 Vertretern der Anteilseigner benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter im Sinne von § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes. 6 Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. 4 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt.	2. Von den 8 Vertretern der Anteilseigner benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter im Sinne von § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes. 6 Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. 4 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
<u>IV. DER AUFSICHTSRAT</u>	<u>IV. DER AUFSICHTSRAT</u>
§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates
1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder sowie die Verteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder und erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder und erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. (unverändert)	2. (unverändert)
3. (unverändert)	3. (unverändert)

4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:	4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes	1. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes
2. die Tarifpreise	(entfällt)
3. Konzessions-, Demarkations- und ähnliche Verträge	(entfällt)
4. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung bisheriger Betriebszweige	2. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung bisheriger Betriebszweige
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen	3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen
6. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen	4. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen
7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird	5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes 250.000,00 Euro übersteigt	6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes 250.000,00 Euro übersteigt
9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen	7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen
10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall; bis zu diesem Wert nur, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes nicht entsprechen	8. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall; bis zu diesem Wert nur, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes nicht entsprechen
11. Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens	9. Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens

12. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.	10. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.
<u>V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG</u>	<u>V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG</u>
§ 18 Einberufung der Hauptversammlung	§ 18 Einberufung der Hauptversammlung
1. (unverändert)	1. (unverändert)
2. Die Hauptversammlung wird durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit mindestens einmonatiger Frist einberufen. Außerdem sind die Anteilseigner unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuladen.	2. Die Hauptversammlung wird durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Außerdem sind die Anteilseigner unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuladen.
3. (unverändert)	3. (unverändert)
<u>VI. RECHNUNGSWESEN</u>	<u>VI. RECHNUNGSWESEN</u>
§ 21 Wirtschaftsgrundsätze	§ 21 Wirtschaftsgrundsätze
Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Es soll einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird (§ 127a HGO).	Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Es soll einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.
§ 24 Recht auf Unterrichtung	§ 24 Recht auf Unterrichtung, Prüfungsbefugnisse
Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben	Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichtungs- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler

	Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtungsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz.
--	---

SATZUNG
[Änderungsentwurf Stand 14.08.2017]

der

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft

**in der Fassung des Beschlusses
der Hauptversammlung
vom [Datum]**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Sitz, Firma

1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma "**Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft**".
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Kassel und in der Region. Hierzu zählen insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen, die Bereitstellung und Unterhaltung von Infrastruktur und Fahrzeugen sowie die Durchführung von Verkehrsmanagementleistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, insbesondere auch andere Unternehmen zu erwerben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Grundkapital und Bindung der Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 22.244.000,00 Euro und ist eingeteilt in 222.440 Aktien zu je 100,00 Euro.
2. Die Mehrheit der Aktien muss sich in den Händen der Stadt Kassel oder solcher Gesellschaften befinden, an denen die Stadt Kassel mehrheitlich beteiligt ist.

§ 5

Ausfertigung der Aktien, Globalaktien

1. Form und Inhalt der Aktien, der Gewinnanteilsscheine und der Erneuerungsscheine werden vom Aufsichtsrat festgesetzt.
2. Statt der Ausfertigung und Aushändigung einer entsprechenden Anzahl von Aktien können über eine Mehrzahl von Aktien Urkunden, die auf den Namen lauten, ausgestellt werden. Mit dem Besitz dieser Urkunden sind dieselben Rechte wie mit dem Besitz der Aktien verbunden. Es bleibt jedoch den Aktionären vorbehalten, gegen Rückgabe der Urkunden die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien zu verlangen. Solange die Ausgabe von Aktien oder Zwischenscheinen nicht erfolgt, wird das Aktionärsrecht durch das Aktienbuch nachgewiesen.

§ 6

Übertragung der Aktien

Die Veräußerung und Verpfändung von Aktien der Gesellschaft ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Der Vorstand darf die Einwilligung nur erteilen, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Grundkapitals zugestimmt hat.

III. DER VORSTAND

§ 7

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für Geschäfte mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, sowie der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
2. Von den 8 Vertretern der Anteilseigner benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter im Sinne von § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes. 6 Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. 4 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
3. Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend, soweit dem nicht § 102 Abs.1 Aktiengesetz entgegensteht. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Hauptversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 10

Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit verlangt. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor.
3. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem und fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.

§ 13

Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG" abgegeben.

§ 14

Ausschüsse, Beauftragung von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung seiner Geschäftsführung aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 (3) teilbaren Zahl an Personen bestehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder und erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstandes.
3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kassel bedienen.
4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes
 2. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung bisheriger Betriebszweige
 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen
 4. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen
 5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird
 6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes 250.000,00 Euro übersteigt
 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen
 8. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall; bis zu diesem Wert nur, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes nicht entsprechen
 9. Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens
 10. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

§ 16

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Hauptversammlung fest.

V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sind stets folgende Gegenstände zu setzen:
 1. Die Erstattung des Berichtes des Vorstandes über die Verhältnisse der Gesellschaft und über die Ergebnisse des verflorenen Geschäftsjahres nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 2. die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung
 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 4. Wahl des Abschlussprüfers
 5. die Beschlussfassung über sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände.

§ 18

Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die Hauptversammlung wird durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Außerdem sind die Anteilseigner unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuladen.
3. Ort der Hauptversammlung ist Kassel.

§ 19

Vorsitz und Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und bestimmt die Form der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
2. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung der Gesellschaft, zur Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft und zur Übertragung oder Verpfändung von Aktien ist eine Mehrheit von 3/4 des gesamten Grundkapitals erforderlich.
4. Entfällt bei Wahlen auf keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Wirtschaftsgrundsätze

Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Es soll einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 22 Wirtschaftsplan

Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan. Entsprechend den gemeindlichen Bestimmungen ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Anteilseignern zur Kenntnis gebracht wird.

§ 23 Jahresabschluss, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von dem Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 24

Recht auf Unterrichtung, Prüfungsbefugnisse

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätze-gesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz.



Kasseler
Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft

Satzung

vom 26.09.2006

2006

SATZUNG

der

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft

in der Fassung des Beschlusses
der Hauptversammlung
vom 26.09.2006

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Sitz, Firma

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma "Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft".

Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Unterhaltung von Straßenbahnlinien sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr in Kassel und der Region als auch die Durchführung von Verkehrsmanagementleistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke notwendig und nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung An- und Übernahme von Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, zum Erwerb von Aktienanteilscheinen solcher Unternehmen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaften.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Grundkapital und Bindung der Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 22.244.000,00 Euro und ist eingeteilt in 222.400 Aktien zu je 100,00 Euro.
2. Die Mehrheit der Aktien muss sich in den Händen der Stadt Kassel oder solcher Gesellschaften befinden, an denen die Stadt Kassel mehrheitlich beteiligt ist.

§ 5

Ausfertigung der Aktien, Globalaktien

1. Form und Inhalt der Aktien, der Gewinnanteilsscheine und der Erneuerungsscheine werden vom Aufsichtsrat festgesetzt.
2. Statt der Ausfertigung und Aushändigung einer entsprechenden Anzahl von Aktien können über eine Mehrzahl von Aktien Urkunden, die auf den Namen lauten, ausgestellt werden. Mit dem Besitz dieser Urkunden sind dieselben Rechte wie mit dem Besitz der Aktien verbunden. Es bleibt jedoch den Aktionären vorbehalten, gegen Rückgabe der Urkunden die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien zu verlangen. Solange die Ausgabe von Aktien oder Zwischenscheinen nicht erfolgt, wird das Aktionärsrecht durch das Aktienbuch nachgewiesen.

§ 6

Übertragung der Aktien

Die Veräußerung und Verpfändung von Aktien der Gesellschaft ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Der Vorstand darf die Einwilligung nur erteilen, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Grundkapitals zugestimmt hat.

III. DER VORSTAND

§ 7

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für Geschäfte mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, sowie der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sowie der Kraftwerk Kassel GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
2. Von den 8 Vertretern der Anteilseigner benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter im Sinne von § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes. 6 Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. 4 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt.
3. Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend, soweit dem nicht § 102 Abs.1 Aktiengesetz entgegensteht. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Hauptversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit verlangt. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor.
3. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem und fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.

§ 13 Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG" abgegeben.

§ 14

Ausschüsse, Beauftragung von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung seiner Geschäftsführung aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 (3) teilbaren Zahl an Personen bestehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder sowie die Verteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder und erläßt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstandes.
3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kassel bedienen.
4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes
 2. die Tarifpreise
 3. Konzessions-, Demarkations- und ähnliche Verträge
 4. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung bisheriger Betriebszweige
 5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen
 6. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen
 7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes 250.000,00 Euro übersteigt
 9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall; bis zu diesem Wert nur, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes nicht entsprechen
11. Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens
12. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

§ 16

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Hauptversammlung fest.

V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sind stets folgende Gegenstände zu setzen:
 1. Die Erstattung des Berichtes des Vorstandes über die Verhältnisse der Gesellschaft und über die Ergebnisse des verflossenen Geschäftsjahres nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 2. die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung
 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 4. Wahl des Abschlussprüfers
 5. die Beschlussfassung über sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände.

§ 18 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die Hauptversammlung wird durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit mindestens einmonatiger Frist einberufen. Außerdem sind die Anteilseigner unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuladen.
3. Ort der Hauptversammlung ist Kassel.

§ 19 Vorsitz und Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und bestimmt die Form der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
2. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung der Gesellschaft, zur Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft und zur Übertragung oder Verpfändung von Aktien ist eine Mehrheit von 3/4 des gesamten Grundkapitals erforderlich.
4. Entfällt bei Wahlen auf keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Wirtschaftsgrundsätze

Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Es soll einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird (§ 127a HGO).

§ 22 Wirtschaftsplan

Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan. Entsprechend den gemeindlichen Bestimmungen ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Anteilseignern zur Kenntnis gebracht wird.

§ 23 Jahresabschluss, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von dem Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechen der Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 24 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

Entwurf zum Änderungsvertrag zum Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag
zwischen Stadt Kassel und Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG),
Synopsis zur Änderung von § 1, Stand 16.08.2017.

<i>Aktueller Stand (03.08.2004)</i>	<i>Neuer Stand</i>
§ 1 Betrauung und Beleihung mit Aufgaben im ÖPNV	§ 1 Betrauung und Beleihung mit Aufgaben im ÖPNV
(1)(unverändert)	(1) (unverändert)
(2)Die KVG wird nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Ausübung der §§ 4 und 7 ÖPNVG bestehenden hoheitlichen Befugnisse des Aufgabenträgers beliehen. Diese Beleihung umfasst insbesondere:	(2) Die KVG wird nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Ausübung der §§ 4 und 7 ÖPNVG bestehenden hoheitlichen Befugnisse des Aufgabenträgers beliehen. Diese Beleihung umfasst insbesondere:
<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Befugnis lokale Verkehrsleistungen zu bestellen und diese durch Verwaltungsakt oder Vertrag einem Dritten als Leistungserbringer aufzuerlegen im Sinne der EG-Verordnung Nr. 1191/69 	(entfällt)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ die rechtliche Befugnis, Verkehrsleistungen mit Dritten als Leistungserbringern zu vereinbaren einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren, 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die rechtliche Befugnis, Verkehrsleistungen mit Dritten als Leistungserbringern zu vereinbaren einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren,
<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Planung des lokalen Verkehrs und Mitarbeit bei der Planung des regionalen Verkehrs, soweit dafür das Gebiet der Stadt Kassel von Bedeutung ist im Benehmen mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Planung des lokalen Verkehrs und Mitarbeit bei der Planung des regionalen Verkehrs, soweit dafür das Gebiet der Stadt Kassel von Bedeutung ist im Benehmen mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund,
<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Durchführung der in § 12 ÖPNVG normierten Aufgaben einschließlich der Vornahme der erforderlichen Abstimmung, 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Durchführung der in § 12 ÖPNVG normierten Aufgaben einschließlich der Vornahme der erforderlichen Abstimmung,
<ul style="list-style-type: none"> ➤ das Erstellen von Verwendungsnachweisen von öffentlichen Mitteln die der Stadt zur Verfügung gestellt wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ das Erstellen von Verwendungsnachweisen von öffentlichen Mitteln die der Stadt zur Verfügung gestellt wurden.
(3)(unverändert)	(3) (unverändert)
(4)(unverändert)	(4) (unverändert)
(5)(unverändert)	(5) (unverändert)